

1395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1357 der Beilagen): Beschuß des Gemischten Ausschusses EFTA — Türkei Nr. 3/1992 samt Anhang

Im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei ist die Abänderung und Korrektur technischer Fehler im Freihandelsabkommen beschlossen worden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage (1357 der Beilagen) in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelte der Parlamentsdirektion folgende ergänzende Note vom 25. November 1993, GZ 29 434/69-I/A/3/93:

„Gemäß Art. 29 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 3 des gegenständlichen Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuß Änderungen von Protokollen oder Anhängen des Abkommens vornehmen. Da in Art. 25 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 3 jedoch ausdrücklich die Möglichkeit der Abgabe eines Genehmigungsvorbehalt aus Anlaß der Beschußfassung vorgesehen ist, kann auf derartige Änderungen von Anhängen und Protokollen nicht die Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 B-VG Anwendung finden. Vielmehr ist diesfalls im Hinblick auf den gesetzändernden Charakter solcher Beschlüsse das innerstaatliche Verfahren zur

Genehmigung gesetzändernder Staatsverträge gemäß Art. 50 B-VG anzuwenden. Die vorliegenden Änderungen sind nicht verfassungsändernd. Da die vorliegenden Änderungen zur unmittelbaren Anwendung geeignet sind, ist eine Beschußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich. Da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder berührt werden, ist eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.“

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Hans Wolfmayr gewählt.

Der Handelsausschuß stellte fest, daß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist, da das Abkommen für seine unmittelbare innerstaatliche Anwendung ausreichend determiniert ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Staatsvertrag: Beschuß des Gemischten Ausschusses EFTA — Türkei Nr. 3/1992 samt Anhang (1357 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1993 12 09

Helmut Dietachmayr
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau